

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 12** **München, den 30. Mai** **2003**

---

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2003	<b>Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) .....</b> 1100-6-S	324
25.5.2003	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes .....</b> 753-1-U, 2129-2-1-U, 7902-1-L, 805-1-G	325
25.5.2003	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung .....</b> 762-5-F	334
25.5.2003	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften .....</b> 932-1-W	335
13.5.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG .....	339
21.5.2003	Ladenschlussverordnung (LSchlV) .....	340
30.4.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Sonderschulen .....	349
20.5.2003	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung .....	350
20.5.2003	Verordnung für Abwasser aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (AbwAbfVerbrV) ..	357

---

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

## **Fortführungsnachweis**

zur **Bayerischen Rechtssammlung**

1.1.1983 bis 31.12.2002

**(Stand 1.1.2003)**

erschienen am 17. April 2003, kann zum Preis von 11,75 € zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag**  
**Karl Schmid-Straße 13, 81829 München**  
**Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88**

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

762-5-F

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Vom 25. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (- LfA-Gesetz - LfAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Bank hat den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik und im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. <sup>2</sup>Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bank Finanzierungen in folgenden Bereichen durchführen:

1. Mittelstand,
2. Technologie und Innovation,
3. Vorhaben mit besonderer regional-, struktur- oder arbeitsmarktpolitischer Bedeutung,
4. Umweltschutz,
5. Infrastruktur,
6. Risikokapital.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Sie kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen sowie sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse mit Bayerneffekt beteiligen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Finanzierungen erfolgen durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Beteiligungen sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. <sup>2</sup>Bei Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Weg der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. <sup>3</sup>Im Verhältnis zu den Kreditinstituten beachtet die Bank das Diskriminierungsverbot.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Sonstige Bankgeschäfte darf die Bank nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

2. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 und die Zuweisung von Finanzgeschäften nach Abs. 2 dürfen dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

München, den 25. Mai 2003

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber